

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 01.12.2010
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:25 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses, 46325 Borken

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Lührmann, Rolf Bürgermeister Bürgermeister

CDU:

Dost, Ursula
Dünte, Franz-Wilhelm
Gantefort, Thomas
Klöpper, Hendrik

ordentliches Mitglied:

Kohlruss, Günter

bis 18.50 Uhr Gast
ab 18.50 Uhr Stellvertreter
für Stv. Olthoff

Olthoff, Klaus

Stellvertreter für Stv. Börger
bis 18.50 Uhr

CDU:

Queckenstedt, Klaus
Richter, Frank
Stork, Günter
Tautz, Jürgen

SPD:

Biela, Claudia
Bonin, Hans
Borchers, Harald
Bunse, Klaus
Kindermann, Evegret
Niemeyer, Jürgen

UWG:

Ebbing, Brigitte
Spangemacher, Christoph

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Gliem, Helga
Martsch, Paul-Jonas

FDP:

Dirks, Günther
Kipp, Josef

Gäste:

Eversmann, Reinhold

Architekturbüro Stax +
Eversmann, Raesfeld

Ortsvorsteher/in:

Finke, Alfons
Trepmann, Mechthild
Zurhausen, Ursula

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Bücker, Ludger
Feldkamp, Georg Fachbereichsleiter
Gottlob, Ralf Fachbereichsleiter
Lask, Markus Pressesprecher
Robers, Richard Fachbereichsleiter
Roters, Bernd Fachbereichsleiter
Schnelting, Alfons Fachbereichsleiter
Schlebes, Dirk

Schriftführer/in:

Bieber, Margarete

Es fehlen entschuldigt:**CDU:**

Börger, Hubert

Abgewickelte Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Einrichtung eines "Beach-Clubs" am Pröbstingsee;
hier: Antrag der Jungen Union Borken vom 31.05.2010

Vorlage: V 2010/218

- 4 Neubau einer Friedhofshalle in Weseke
- Vorstellung der Planung
- Abschluss eines Baudurchführungsvertrages mit der Kirchengemeinde Weseke
Vorlage: V 2010/263
- 5 Radweg an der Kreisstraße 39 in Rhedebrügge
- Bestätigung der Finanzierungsbeitragung der Stadt Borken
Vorlage: V 2010/247
- 6 Erhöhung der Ausgaben für die Pflege der Grünanlagen in Burlo und Weseke sowie der Bewirtschaftung der Friedhöfe
Vorlage: V 2010/245
- 7 Lärmschutzwand im Zuge der B 67 Rhede - Borken
- Mittelbereitstellung für die Ablösung der Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen
Vorlage: V 2010/253
- 8 Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: V 2010/260
- 9 Zweite Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001 - Gebührentarif -, zuletzt geändert am 17.12.2003
Vorlage: V 2010/261
- 10 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung)
Vorlage: V 2010/259
- 11 Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: V 2010/250
- 12 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Lührmann eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

Mehrheitlich wird seinem Vorschlag auf Erweiterung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um eine Grundstücksangelegenheit zugestimmt.

zu 2 Fragestunde für Einwohner

Es werden keine Fragen gestellt.

zu 3 Einrichtung eines "Beach-Clubs" am Pröbstingsee; hier: Antrag der Jungen Union Borken vom 31.05.2010 Vorlage: V 2010/218

BM Lührmann führt aus, dass der Betreiber des Freizeithauses durchaus Interesse daran habe, einen Beach-Club gastronomisch zu betreuen, eine finanzielle Investition jedoch nicht vornehmen wolle. Es stelle sich nunmehr die Frage, ob die Stadt Borken eine solche Investition tätigen wolle.

Stv. Richter kann sich vorstellen, dass die Stadt Borken durchaus eine Grundausstattung mit Mobiliar anschaffen könne. Dieses Mobiliar könne dann ggf. auch für andere Veranstaltung und an anderer Stelle genutzt werden. Dazu sollten zuerst die Kosten ermittelt und ggf. ein Haushaltsansatz für 2011 vorgesehen werden. Eine gastronomische Betreuung durch die Stadt Borken sei aber nicht sinnvoll.

Stv. Gliem hält die Idee zur Einrichtung eines Beach-Clubs durchaus für interessant. Allerdings sei so etwas in Borken schwer durchzuführen. Sollte jedoch ein Betreiber gefunden werden, könne die Stadt Borken unterstützend tätig werden.

Dieser Meinung schließen sich die Stadtverordneten **Ebbing** und **Dirks** an.

Stv. Bunse meint, dass ohne Gastronomie das Ganze keinen Sinn mache. Denkbar sei allenfalls, dass die Stadt Borken mit einem Zuschuss Unterstützung leiste.

Das Diskussionsergebnis zusammenfassend lässt **BM Lührmann** über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Gesprächen mit ortsansässigen Gastronomiebetrieben zu klären, ob und inwieweit Interesse besteht, einen Beach-Club zu initiieren und eine wohlwollende Unterstützung durch die Stadt Borken anzubieten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 4 Neubau einer Friedhofshalle in Weseke - Vorstellung der Planung - Abschluss eines Baudurchführungsvertrages mit der Kirchengemeinde Weseke Vorlage: V 2010/263

BM Lührmann erläutert, dass nunmehr in Gesprächen mit der Kirchengemeinde ein Verhandlungsergebnis erzielt worden sei. Danach trete die Stadt Borken als Bauherr und Projektsteuerer auf. Die Baumaßnahme sei deutlich abgespeckt worden, die Kostenschätzung liege aber immer noch bei 450.000 Euro.

Stv. Dirks schlägt vor, sich zuerst den Entwurf des Architekturbüros Stax + Eversmann vorstellen zu lassen und dann in die Diskussion einzusteigen.

Herr **Architekt Reinhold Eversmann** stellt sodann den Vorentwurf zum Neubau der Friedhofshalle in Weseke vor.

Stv. Ebbing macht deutlich, dass die UWG-Fraktion im Grundsatz nicht gegen den Bau der Friedhofshalle sei, möchte aber keinesfalls, dass die Stadt Borken als Bauherr auftrete. Sie schläge vor, der Kirchengemeinde einen gewissen Zuschuss zu zahlen, mit dem diese ein akzeptables Gebäude bauen können. Ihrer Meinung nach sei der vorgestellte Neubau deutlich zu groß konzipiert.

Stv. Gliem schließt sich den Aussagen von Stv. Ebbing an. Der vorgestellte Entwurf sei gut, aber zu groß für Weseke. Dadurch würden Begehrlichkeiten in anderen Ortsteilen geweckt.

BM Lührmann antwortet, dass die Kirchengemeinde sich nicht in der Lage sehe, die Bauherrschaft zu übernehmen.

Stv. Richter erklärt, dass ihm der Entwurf der Friedhofshalle ausgesprochen gut gefalle. Der Aspekt der Kosten dürfe jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Kostensicherheit und Kostentransparenz seien bei einem Bauherrn Stadt Borken eher gegeben. Er schlägt vor zu überprüfen, ob es möglich sei, die Finanzierung über einen „Betrieb gewerblicher Art“ oder ähnlich so zu gestalten, dass die Vorsteuer aus dem Bauobjekt geltend gemacht werden könne.

Antwort der Verwaltung:

Nein. Es ist nicht möglich, die Einsegnungshalle als Betrieb gewerblicher Art oder auf andere Art und Weise steuerlich zu gestalten.

Begründung:

Vorsteuer kann nach § 15 UStG nur ein Unternehmer geltend machen, wenn für sein Unternehmen Leistungen von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden. Nach § 2 Abs. 3 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art Unternehmer. Kirchengemeinden sind jPöR, wie Gemeinden auch. Betriebe gewerblicher Art sind wirtschaftliche Betätigungen der jPöR, die nicht Hoheitsbetriebe sind und vom Umsatz her herausgehoben sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V. m. § 4 KStG).

Der Umsatz muss mindestens 30.678 Euro im Jahr betragen, um als herausgehoben bezeichnet zu werden oder es muss unmittelbare Konkurrenz für das Produkt bestehen. Beides dürfte bei durchschnittlich 34 Bestattungen im Jahr in Weseke nicht erreicht werden.

Aber selbst wenn dieser Umsatz erreicht würde, wäre noch zu prüfen, ob der Betrieb einer Leichenhalle nicht hoheitliche Aufgabe ist. Hoheitlich ist eine Aufgabe dann, wenn sie der jPöR eigentümlich und vorbehalten ist. Ein Monopolrecht ist hierfür wesentliches Indiz.

Gemeinden und Religionsgemeinschaften sind nach § 1 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW (BestG) als Friedhofsträger ausschließlich berechtigt, Friedhöfe zu unterhalten.

Leichenhallen gelten als Ausstattungsgegenstand eines Friedhofes, die nach § 1 Abs. 3 BestG vorgehalten werden sollen. Auch Aussegnungshallen als Ganzes (nicht nur die Leichenkammer) gelten als Leichenhalle im Sinne dieses Gesetzes.

Es liegt also ein Monopol zum Betrieb einer Leichenhalle vor. Damit dürfte auch der Betrieb einer Aussegnungshalle/Friedhofshalle als hoheitlich eingestuft werden.

Es ist keine der beiden Voraussetzungen erfüllt, die den Betrieb einer Aussegnungshalle als Unternehmer begründen und damit Steuerpflicht auslösen würde.

Eine Ausnahme, wie sie bei Krematorien dargestellt wurde (BFH-Urteil vom 29.10.2008 I R 51/07) greift nicht, da keine Konkurrenz für den Betrieb einer Leichenhalle im gewerblichen Bereich besteht.

Stv. Dirks hält den vorgestellten Entwurf der Friedhofshalle für sehr gelungen und wird dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Stv. Kindermann erklärt ihre Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag, weist aber darauf hin, dass der Kostenrahmen eingehalten werden müsse.

Stv. Kohruss bittet darum, den Entwurf für den Neubau der Friedhofshalle noch im Umwelt- und Planungsausschuss vorzustellen.

BM Lührmann führt die Abstimmung über folgenden ergänzten Beschlussvorschlag herbei.

Beschluss:

1. Den Architektenauftrag zur Realisierung der Friedhofshalle Weseke im beschriebenen Kostenrahmen erhält das Architekturbüro Stax + Eversmann, Raesfeld.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung damit zu beauftragen, den beigefügten Baudurchführungsvertrag mit den dargelegten Ausführungen zur Realisierung und Finanzierung mit der Kirchengemeinde Weseke abzuschließen.
3. Der Sperrvermerk zu Produkt 13.03.01 in Höhe von 25.000 Euro - Neubau einer Friedhofshalle in Weseke - wird aufgehoben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Realisierung des Bauvorhabens dahingehend zu überprüfen, ob betriebswirtschaftliche Optimierungen möglich sind.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 18 Ja-Stimmen,
2 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen

**zu 5 Radweg an der Kreisstraße 39 in Rhedebrügge
- Bestätigung der Finanzierungsbeteiligung der Stadt Borken
Vorlage: V 2010/247**

Beschluss:

Die Stadt Borken übernimmt von den anfallenden Ausgaben der Baumaßnahme RK 39, 2. Bauabschnitt, die Hälfte der nicht durch Bundesfinanzhilfen gedeckten Ausgaben, anteilig mit der Gemeinde Raesfeld.

Die notwendigen Haushaltsmittel von 94.000 Euro sind durch den Haushaltsplan 2012 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 6 Erhöhung der Ausgaben für die Pflege der Grünanlagen in Burlo und Weseke sowie der Bewirtschaftung der Friedhöfe
Vorlage: V 2010/245

Beschluss:

Der Vergabe der Grünflächenpflege in den Ortsteilen Burlo und Weseke sowie der Vergabe zur Bewirtschaftung der Friedhöfe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 7 Lärmschutzwand im Zuge der B 67 Rhede - Borken
- Mittelbereitstellung für die Ablösung der Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen
Vorlage: V 2010/253

Beschluss:

Für die Ablösung der Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen der Lärmschutzwand im Zuge der B 67 werden unter dem Sachkonto 5230000, Untersachkonto 66000.94030, 210.000 Euro außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen, Sachkonto 41110000, Untersachkonto 90000.04100.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 8 Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: V 2010/260

BM Lührmann führt aus, dass die Hundesteuer zuletzt 2003 erhöht wurde. Mit der jetzt vorgeschlagenen Erhöhung solle die Steigerung des Lebenshaltungskostenindex aufgefangen und gleichzeitig eine Lenkungswirkung erzielt werden.

Es wird eine ausführliche Diskussion geführt.

Im Ergebnis wird einer Erhöhung der Hundesteuer mit der nachfolgenden Satzungsänderung mehrheitlich zugestimmt.

Beschluss:

Dem Rat der Stadt Borken wird vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.10.1998, 20.12.2001, 18.12.2003 mit folgender Ergänzung im § 4 zu beschließen:

- (5) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes für Hunde bestimmter Rassen (§ 10 Landeshundegesetz) zu erlassen, die eine Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 oder § 10 Abs. 2 LHundG in Verbindung mit § 3 der Ordnungsrechtlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW (DVO LHundG NRW) abgelegt haben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 9 Zweite Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001 - Gebührentarif -, zuletzt geändert am 17.12.2003
Vorlage: V 2010/261

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken

zu 1:

Die folgende Änderung wird zum 01.01.2011 in die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken aufgenommen:

In Ziffer 8. wird nach dem Wort Abgabenbescheid folgende Ergänzung eingefügt:

“oder einer Forderungsaufstellung für einen Abgabepflichtigen pro Kalenderjahr der (Rest-)Forderung“.

zu 2:

Den gemäß § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung als Anlage enthaltenen Gebührentarif, wie in Anlage 1 der Vorlage vorgeschlagen, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 10 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung)
Vorlage: V 2010/259

Stv. Gliem spricht sich gegen eine Erhöhung der Grundsteuer aus. Vielmehr solle die Vergnügungssteuer erheblich angehoben werden.

Stv. Ebbing lehnt die Erhöhung des Zuschlages für die Straßenreinigung und somit die Erhöhung der Grundsteuer B ab. Sie sieht darin eine Steuerungerechtigkeit gegenüber den Bewohnern im Außenbereich.

Beschluss:

Dem Rat der Stadt Borken wird vorgeschlagen, die als Anlage 01 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung) zu beschließen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 20 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung

zu 11 Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: V 2010/250

Stv. Ebbing zeigt sich entsetzt über die Anzahl der vorhandenen und noch geplanten Spielhallen und schlägt vor, die Vergnügungssteuer auf 35% zu erhöhen, um der Errichtung weiterer Spielhallen entgegenzuwirken.

BM Lührmann bestätigt den derzeit noch steigenden Boom, gibt aber zu bedenken, dass eine Erhöhung der Vergnügungssteuer auf 35% bei einem Klageverfahren keinen Bestand haben dürfte. Bei der Festlegung eines angemessenen Steuersatzes sei zu prüfen, ob dieser nicht die gesetzlich zulässige Grenze eines Eingriffs in die Berufsfreiheit überschreite. Die Vergnügungssteuer dürfe keine Erdrosselungswirkung haben. Ein Steuersatz von bis zu 20% sei noch vertretbar. In dem Zusammenhang zitiert er aus einem Urteil des OVG Münster, das der Niederschrift als **Anlage** beigelegt ist.

Mehrheitlich wird die Meinung vertreten, dass weitere Spielhallen in der Stadt nicht gewünscht seien. Die Verwaltung solle nach Möglichkeiten suchen, auf planungsrechtlichem Wege die dauerhafte Stagnation des Bestandes an Spielhallen zu erreichen. Einer Erhöhung der Vergnügungssteuer auf 20% könne zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss schlägt dem Rat der Stadt Borken vor, um die erwünschte Lenkungswirkung zur dauerhaften Stagnation des Bestandes an Spielhallen zu erzielen, die als Anlage beigelegte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.2002, 06.04.2006, 16.10.2006, 31.05.2007, 19.06.2008 mit folgender Änderung zu beschließen:

„In § 10 Abs. 1 Ziffer 1 beträgt die Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit **20 vom Hundert des Einspielergebnisses**“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 12 Mitteilungen und Anfragen

Keine

Lührmann
Bürgermeister

Bieber
Schriftführerin